10 // CAREkonkret AUSGABE 6 // 5.2.2016

AMBULANTE DIENSTE

Kolumne: Was für das Management ambulanter Pflegedienste jetzt zu tun ist

Ist Ihr Fuhrpark ausreichend winterfest?

"Winterzeit ist Unfallzeit – vermeiden Sie Schadensersatzforderungen und rüsten Sie sich für die kalte Jahreszeit gut aus." Das rät Dr. Christian Schieder, Bundesgeschäftsführer des Arbeitgeber und Berufsverbandes Privater Pflege.

VON DR. CHRISTIAN SCHIEDER

Hannover // Auch wenn es im Moment nicht so scheint, aber noch ist der Winter nicht vorbei. Und bei Frost und Schneefall - insbesondere in den Nacht- beziehungsweise frühen Morgenstunden sind die ambulanten Pflegedienste, deren unmittelbares Arbeitsgerät das Dienstfahrzeug ist, besonders betroffen.

Wer ist für die Winterfestigkeit der Fahrzeuge zuständig?

Zunächst ist festzulegen, wer im Pflegedienst für die Herstellung der Winterfestigkeit der Firmenfahrzeuge zuständig ist: der Arbeitgeber oder die Arbeitnehmer? Die Verantwortlichkeiten werden häufig auf den jeweils anderen geschoben, was im Schadensfall das Betriebsklima nicht unerheblich beeinträchtigen kann. Viele Pflegedienste nutzen im Übrigen hier die Möglichkeit eines Fuhrparkmanagers, an welchen die Arbeiten zur Herstellung der Fahrtüchtigkeit und Verkehrssicherheit delegiert werden können. Insgesamt helfen zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer von Anfang an klare Regelungen, die entweder im Arbeitsvertrag selbst, im Dienstwagenüberlassungsvertrag oder in einer Dienstwagenordnung, auf die der Arbeitsvertrag jeweils verweist, verortet sind.

Schadenersatzansprüche für Halter und Fahrer

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich Schadensersatzansprüche aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht sowohl auf den Halter (Halterhaftung) als auch den Fahrer (Fahrerhaftung) erstrecken können. Für den Fahrer gilt dabei insbesondere die Straßenverkehrsordnung, die deutlich in § 1 Absatz 2 formuliert: "Wer am Verkehr teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar. behindert oder belästiet wird."

Insbesondere der Fahrzeugführer hat im Winter vor allem dafür Sorge zu tragen, dass

- Sicht und Gehör nicht durch Schnee und Eis beeinträchtigt sind (eine nur kleine vom Eis frei gekratzte Fläche reicht nicht aus und ist bußgeldbewährt)
- das Kennzeichen von Schnee und Eis freigelegt und lesbar ist
 die Beleuchtung funktioniert
- die notwendigen Hilfsmittel vorhanden sind
- sich keine Schnee- und insbesondere Eisschichten auf dem Dach des Fahrzeugs befinden, die sich während der Fahrt lösen und andere Verkehrsteilnehmer beeinträchtigen können



Ob Guckloch, falsche Reifen oder Daunenjacke: Auch im Winter können Auto fahrende Mitarbeiter einiges falsch machen – Bußgeld und Punkte drohen.

die richtige Bereifung vorhanden ist.

Bei der Bereifung darf sich der Arbeitgeber als Halter des Fahrzeugs nicht darauf verlassen, dass der Fahrer "schon die richtigen Reifen" aufgezogen hat. Auch er steht in der Verantwortung und kann im Schadensfall in Regress genommen werden. Dies gilt im Übrigen auch für der gesamten Zustand des Fahrzeugs. Als Arbeitgeber sollte man nicht da-

// Fehlen einschlägige Regelungen, treffen die Schadensersatzforderungen zunächst den Inhaber des Pflegedienstes. //

DR. CHRISTIAN SCHIEDER

rauf warten, dass der Arbeitnehmer mit Problemen am Dienstfahrzeug zu ihm kommt, sondern man sollte regelmäßig den Zustand überprüfen. Checklisten und Dienstanweisungen bieten sich hier besonders an.

Der Pflegedienst ist darüber hinaus aus berufsgenossenschaftlicher Hinsicht zur Vorhaltung der notwendigen Hilfsmittel verpflichtet. Folgende Hilfen sollten vorhanden sein:

- Eiskratzer
- Feger
- ggf. Enteiser (Tipp: es bringt nichts, wenn sich der Enteiser im Kofferraum befindet
- je nach regionalen Bedingungen z. B. auch Schneeketten
- Eingabe von Frostschutzmittel in Wisch- und Kühlwasser
- Gängigkeit der Batterie und Scheibenwischer.

Um klare Verantwortlichkeiten herzustellen, sind entsprechende Vereinbarungen unumgänglich. Überprüfen Sie dabei Ihre Dienstwagenüberlassungsrichtlinie auf Wintertauglichkeit und korrigieren Sie jetzt etwaige Unklarheiten. Denn eines ist klar: Fehlen einschlägige Regelungen, treffen die Schadensersatzforderungen zunächst den Inhaber des Pflegedienstes.

Dr. Christian Schieder ist Bundesgeschäftsführer des Arbeitgeber und BerufsVerbandes Privater Pflege (ABVP) mit Sitz in Hannover; schieder.c@abvp.de

TIPP IM FEBRUAR

Vergessen Sie nicht die Verkehrssicherungspflichten, die Ihnen als Eigentümer oder Mieter Ihrer Geschäftsstelle im Winter auferlegt worden sind. Gerade die durch Schnee und Eis erhöhte Gefahr des Sturzes von Fußgängern vor Ihren Geschäftsräumen kann zu Schadensersatzansprüchen führen, wenn sich die Passanten durch den Sturz verletzen.

- Als Grundstückseigentümer sind Sie unmittelbar dazu verpflichtet, auf dem zugehörigen Abschnitt für einen rutschfreien Untergrund zu sorgen (Streu- und Räumpflicht)
- > Sofern Sie Ihre Geschäftsräume gemietet haben, sollten prüfen, ob Ihnen als Mieter diese Pflicht vom Vermieter auferlegt worden ist.
- > Greifen Sie ggf. auf professionelle Winterräumdienste etc. zurück.